



Luftfahrt-Bundesamt

Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums
für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)

Luftfahrt-Bundesamt • 38144 Braunschweig

An alle
flugmedizinischen Sachverständigen
und flugmedizinischen Zentren

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: L503-40601-226.1/19
Unsere Nachricht vom:
Auskunft erteilt: Herr Witt
Telefon: 0531 2355-4513
Telefax: 0531 2355-4598
E-Mail: RefL5@lba.de
Datum: 16. Januar 2019

Wichtige Informationen zu Ihrer Tätigkeit als flugmedizinische(r) Sachverständige(r)

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

aus gegebenem Anlass möchten wir Sie über wichtige Änderungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Tauglichkeitsuntersuchungen, der Übermittlung entsprechender Dokumentationen an das Luftfahrt-Bundesamt als Genehmigungsbehörde und Ihrer Tätigkeit als flugmedizinische(r) Sachverständige(r) wie folgt informieren:

1. Mit Datum vom 30.01.2019 tritt die Durchführungsverordnung (EU) 2019/27 der europäischen Kommission vom 19.12.2018 in Kraft. Die u.a. für die Anerkennung von flugmedizinischen Sachverständigen und Zentren sowie die Durchführung von Tauglichkeitsuntersuchungen maßgebliche Rechtsgrundlage in Form der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 wird hierdurch den Teil MED betreffend in zahlreichen Punkten geändert bzw. neu gefasst. Sie finden die Durchführungsverordnung bereits unter dem Link:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?qid=1547130029105&uri=CELEX:32019R0027>

sowie in Kürze auch auf der Website des Luftfahrt-Bundesamtes. Bitte machen Sie sich kurzfristig und ausführlich mit dem Inhalt des geänderten Teils MED sowie unmittelbar nach Veröffentlichung auch des dazugehörigen AMC-Materials vertraut - insbesondere da Beurteilungen von Krankheitsbildern ab dem 30.01.2019 unter Umständen andere Rechtsfolgen für die Betroffenen hinsichtlich ihrer Tauglichkeit nach sich ziehen als bisher.

2. Auf einige Änderungen in der medizinischen Beurteilung möchten wir bereits vorab eingehen, da diese im vergangenen Jahr bereits auf mehreren Veranstaltungen angesprochen wurden und eine Festlegung zum Umgang mit diesen Diagnosen durch das LBA angekündigt worden war. Es ändert sich der Umgang mit:

a) **Komplettem Rechtschenkelblock:**

Beim Vorliegen **nur** eines kompletten RSB ist keine Verweisung erforderlich, jedoch eine „kardiologische Beurteilung“. Diese sollte zusätzlich zu Anamnese und körperlicher Untersuchung umfassen: Ruhe-EKG, Routinelabor (kl. BB, Krea, Elyte, Leberwerte, U-Status), transthorakale Echokardiographie, Ergometrie mit Ausbelastung (!) und Langzeit-EKG.

Ein bisfaskulärer Block macht die Eintragung eines OML erforderlich und ist daher verweisungspflichtig.

Bei Klasse 2 muss - gemäß dem noch nicht veröffentlichten AMC-Material zu Part MED - bei komplettem RSB eine Konsultation erfolgen, da die ggf. die Eintragung ORL (OSL oder OPL) erforderlich ist.

b) NOAK's und DOAK's:

Im AMC – Material zu Part MED, das bislang jedoch nur als Entwurf vorliegt, wird die Möglichkeit der Behandlung mit anderen Antikoagulantien als Marcumar ermöglicht bei Rhythmusstörungen (speziell Vorhofflimmern), Gerinnungsstörungen und nach Herzklappenoperationen. Verweisung oder Konsultation sind erforderlich. Ein AltMoC wird es aufgrund der jetzt bevorstehenden Änderung der Rechtsgrundlagen nicht mehr geben.

3. Bedingt durch die Änderung der vorgenannten Rechtsgrundlage werden auch Form und Inhalt des von Ihnen auszustellenden Tauglichkeitszeugnisses kurzfristig geringfügig geändert und Ihnen ab spätestens Mitte des Jahres auf Bestellung entsprechende neue Vordrucke durch die Bundesdruckerei zur Verfügung gestellt. Bitte berücksichtigen Sie diesen Umstand, indem Sie vorerst Tauglichkeitszeugnis-Vordrucke bei Bedarf nur noch in einer Menge bestellen, die in Ihrem jeweiligen Fall für den Übergangszeitraum bis zu diesem Zeitpunkt ausreicht.
4. Ebenfalls aus gegebenem Anlass weisen wir zudem erneut darauf hin, dass zur Dokumentation und Übermittlung der von Ihnen durchgeführten Tauglichkeitsuntersuchungen an das Luftfahrt-Bundesamt als Genehmigungsbehörde nunmehr zwingend und ausschließlich die elektronische Fachanwendung EMPIC zu verwenden ist. Wir verweisen diesbezüglich ausdrücklich auf die gesetzliche Verpflichtung hierzu gem. § 65b Abs. 7 LuftVG. Tauglichkeitsuntersuchungen, die nicht in EMPIC dokumentiert und übermittelt werden, können deshalb künftig ggf. nicht mehr anerkannt werden bzw. sind zu widerrufen. Darüber hinaus kann sich eine bewusste mangelnde Nutzung der o.g. Fachanwendung auch negativ auf Ihre bestehende Anerkennung als flugmedizinische(r) Sachverständige(r) auswirken.
5. Wir weisen ferner darauf hin, dass bei Anträgen auf Verlängerung der Anerkennung als flugmedizinische(r) Sachverständige(r) inzwischen zwingend das auf der Website des Luftfahrt-Bundesamtes befindliche Antragsformular zu verwenden ist. Dieses finden Sie unter der dortigen Rubrik „Luftfahrtpersonal/Flugmedizin/Antragsformulare AeMC und flugmedizinische Sachverständige“
6. Das Luftfahrt-Bundesamt ist dazu angehalten, die laufende Einhaltung der Voraussetzungen durch die von ihm anerkannten flugmedizinischen Sachverständigen zu überprüfen. Diese Überprüfung erfolgt künftig im Rahmen einer Remote-Inspektion. Hierbei wird von den anerkannten flugmedizinischen Sachverständigen jeweils ca. 6 Monate vor Ablauf ihres aktuellen Anerkennungszeitraumes mittels Online-Fragebogen eine schriftliche Auskunft über ihre flugmedizinische Untersuchungsstelle und alle Zweiguntersuchungsstellen (sofern vorhanden) hinsichtlich der für die Durchführung von flugmedizinischen Untersuchungen erforderlichen Ausstattung und der praxisinternen Abläufe der Tauglichkeitsuntersuchungen verlangt. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte zum gegebenen Zeitpunkt dem entsprechenden Anschreiben.
7. Die Bearbeitung flugmedizinischer Angelegenheiten erfolgt im Luftfahrt-Bundesamt nunmehr bereits seit einiger Zeit durch zwei getrennte Referate. Das Referat L3 ist dabei Ihr Ansprechpartner in sämtlichen Fragen der Tauglichkeit und deren Beurteilung, während das Referat L5 die fliegerärztlichen Untersuchungsstellen verwaltet und betreut. Beide Referate sind auch inzwischen ansässig unter der Postanschrift Hermann-Blenk-Str. 26, 38108 Braunschweig. Bitte beachten Sie diese Umstände bei der Adressierung Ihrer Post, damit selbige auch schnell und ohne Umwege den gewünschten Adressaten erreicht.

Mit freundlichen Grüßen
gez.

Dr. med. A. Kirklies / Referat L5

B. Tourneur / Referat L3